



## 58. Protokoll

über die am Donnerstag, den 25.02.2021, unter dem Vorsitz von Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.30 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

### Anwesende:

Dipl. Ing. (FH) Daniel Stern  
Ing. Reinhard Engl  
Dipl. Ing. Andreas Hammer  
Walter Jenewein  
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch  
Thomas Leitgeb  
Ing. Stefan Lindner  
Franz Obex  
Johann Pittl  
Ramon Ram, BA  
Gerhard Rofner  
Regina Spatzier  
Richard Spatzier

### Schriftführer:

Mag. Andrea Moser

## TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2021
- 2) Finanzverwaltung
  - 2.1) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021
  - 2.2) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines PKW für den Waldaufseher mit Leasingfinanzierung
  - 2.3) Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung betreffend der Förderung von Energiesparmaßnahmen
- 3) Projekt Umbau Gerichtshaus
  - 3.1) Statusbericht Umbau Gerichtshaus
- 4) Gemeindegutsagrargemeinschaft
  - 4.1) Bericht des Substanzverwalters
  - 4.2) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von Sanierungsarbeiten Koppeneck
- 5) Bau- und Raumordnung
  - 5.1) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des ÖROK für Gst 1328/4 (Serleskirchl)



- 5.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Flächenwidmungsänderung für Gst 1328/4 (Serleskirchl)
- 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Siedlungsgebiet Hinterhocheck
- 5.4) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigungen im Bereich Bichl
- 5.5) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigung im Bereich GST 1015 und GST 1374
- 5.6) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich GST 1179/4 (GPS)
- 6) Kurzberichte aus den Ausschüssen
  - 6.1) Bau- und Raumordnung
  - 6.2) Infrastruktur
  - 6.3) Kultur
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 8) Personalangelegenheiten

Erledigung:

Bgm. Stern begrüßt die Anwesenden im Saal und die Zuschauer des Livestreams.

**Zu 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.01.2021**

Bgm. Stern verliest die von GR Jenewein gewünschte Änderung im Protokoll. GV Leitgeb weist darauf hin, dass er bei der Sanierung Koppeneck dagegen gestimmt hat. Dies wurde im Protokoll nach Aussendung des Entwurfes an die Gemeinderäte richtig gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Protokoll der Sitzung vom 28.01.2021 zu genehmigen.

**Zu 2) Finanzverwaltung**

**Zu 2.1) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021**

Bgm. Stern leitet über zu TOP 2 „Beschlussfassung Voranschlag 2021“ und begrüßt hierzu Finanzverwalter Armin Pernsteiner. Dieser wird dem Gemeinderat ein paar Informationen zum Voranschlag geben.

Zur Chronologie des Voranschlages weist Bgm. Stern auf die GR-Sitzung im Dezember 2020 hin, in welcher der TOP von der Tagesordnung genommen wurde. In der Zwischenzeit wurde der Voranschlag 2021 vom Finanzverwalter nochmals geprüft und überarbeitet. Sodann übergibt er das Wort an Armin Pernsteiner.

Der Finanzverwalter liefert ein paar allgemeine Zahlen der letzten Jahre und einen kurzen Überblick über das System des Voranschlages gemäß VRV 2015. Zum negativen Finanzierungssaldo erklärt er, dass dies bedeutet, dass sich die liquiden Mittel der Gemeinde im Jahr 2021 verringern. Eine Gefährdung der Liquidität besteht nicht, da zum 31.12.2020 ein diesen Betrag



übersteigender, positiver Saldo des Girokontos gegeben war. Die Ursache ist darin bedingt, dass noch Rechnungen eingelangt sind, welche das Haushaltsjahr 2020 betroffen haben, jedoch erst 2021 gezahlt werden konnten. Diese waren daher wirtschaftlich dem Jahr 2020 zuzurechnen, in der Finanzierungsrechnung fallen sie jedoch aufgrund der Zahlung ins Jahr 2021. Bgm. Stern präsentiert eine kurze Übersicht über die größeren Projekte 2021. Der Umbau des Gerichtshauses ist sicherlich das größte Projekt. Außerdem wurde die Bauverhandlung bzgl. Feuerwehrhaus durchgeführt und der Bescheid inzwischen unterzeichnet. Aufgrund der Anzahl an Kindern muss in der Volksschule eine weitere Klasse fertig ausgestattet werden. Es werden in der Volksschule auch Tablets angeschafft, der diesbezügliche Betrag wird jedoch zur Gänze bzw. fast zur Gänze durch Förderungen gedeckt. Bezüglich Fuhrpark müssen einige Fahrzeuge getauscht werden.

Die fällige Sanierung der Gröbenbachbrücke soll gemacht werden. Geplant ist, die Ausschreibung der Leistungen über das Land Tirol zu machen. Auch die Straßen- und Tiefbausanierung im Bereich Gusto-Kreuter wird gemacht werden.

Zu den Einnahmen und Ausgaben im Bereich Unterricht und Erziehung führt Bgm. Stern ergänzend aus, dass der Gemeinde Kinderbetreuung sehr wichtig ist und hier sehr viel Geld investiert wird.

Mit verschiedenen Diagrammen und Beispielen erklärt Finanzverwalter Pernsteiner die Unterschiede in den Zahlen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

Bgm. Stern bedankt sich für die Arbeit und die Ausführungen des Finanzverwalters und eröffnet die Diskussion.

GR Hammer kommt zurück auf die Ausgaben für Unterricht und Erziehung und erklärt, dass in diesen Budgetposten auch die Abschreibungen für die Schulen enthalten sind (z.B. € 200.000 für die Volksschule). Bgm. Stern teilt nochmals ausdrücklich mit, dass er das Geld im Bereich Unterricht, Erziehung, Kinderbetreuung für gut investiert erachtet.

GV Lindner merkt an, dass seiner Fraktion klar ist, dass der Ausbau des Breitbandes einiges kostet und jährlich investiert werden muss. Auch wenn sie nicht 100 %ig glücklich damit sind, sehen sie die Notwendigkeit. Bgm. Stern ergänzt zum aktuellen Status des Ausbaus, dass inzwischen Hinterhocheck angeschlossen und in Betrieb ist, ebenso wie das Gewerbegebiet und auch die Gemeindegebäude sind angeschlossen.

GV Lindner ersucht um Übermittlung der Präsentation. Dies wird von Bgm. Stern zugesagt.

GR Jenewein bedankt sich beim Finanzverwalter. Er führt aus, dass er sich mehr Investitionen im Bereich Wasser wünschen würde. Das Wasser in Mieders sei sehr schlecht, es habe einen hohen Kalkgehalt. Seiner Ansicht nach wären Investitionen nötig um die alte Wasserqualität wieder zu bekommen. Außerdem hätte seiner Meinung nach mehr in die Straßensanierung investiert und die Sanierung des Gerichtshauses noch um 1 bis 2 Jahre aufgeschoben werden sollen. Er erklärt dem Voranschlag nicht zustimmen zu können.

GV Leitgeb bedankt sich ebenfalls beim Finanzverwalter und gibt GR Jenewein dahingehend recht, dass die Sanierung der unteren Klaushofquellen gemacht werden sollte. Der hohe Kalkgehalt würde den Miederern hohe Kosten verursachen, da Maschinen und Gerät dadurch beschädigt würden. Weiters bemängelt er u.a den Budgetpunkt für einen Aufsitzmäher. Er selbst könne dem Voranschlag nicht zustimmen. Bgm. Stern verweist darauf, dass der Aufsitzmäher im neuen Voranschlag nicht mehr enthalten sei. Hinsichtlich der Asphaltierungen fehlt GV Leitgeb ein Konzept. GV Leitgeb verweist weiters darauf, dass auf seine Anfrage zum 1. Budgetentwurf und sich daraus ergebenden Erhöhungen zum Voranschlag 2020 mehrfach darauf verwiesen wurde, dass es sich 2020 um ein Sparbudget gehandelt habe. Aus seiner Sicht sollte auch 2021 noch ein Sparbudget – aufgrund der ungewissen Situation durch Corona – gemacht und nicht z.B. die Verfügungsmittel des Bürgermeisters erhöht werden.



GR Obex teilt mit, dass Mieders ein sehr gutes Wasser habe und die Wasserversorgung gesichert ist. Er sieht die ständigen Aussagen von GR Jenewein und GV Leitgab als Angstmacherei. GR Kafka-Ritsch bedankt sich für die Präsentation des Finanzverwalters. Bezüglich des angesprochenen Gewinns im Bereich Wasser/Kanal fragt er nach, ob hier künftig mehr Rücklagen gebildet werden. Bei den Einnahmen weist er darauf hin, dass man sich in Erinnerung halten sollte, dass darin auch recht hohe Substanzausschüttungen enthalten sind.

VBgm. Engl spricht nochmals die Wasserversorgung an, da ihm dieses Thema keine Ruhe lässt. Er stellt die Frage, ob den Gemeinderäten ein hochwertiges Wasser mit höherem Kalkgehalt oder ein chloriertes Wasser aufgrund der Bakterienbelastung lieber sei. Das kalkhaltige Wasser sei für Menschen gut.

GV Lindner und GR Richard Spatzier kommen zurück auf die Aussage von GR Jenewein, die Wasser- bzw. Kanalgebühren zu senken und verweisen darauf, dass die Erhöhungen aufgrund der Vorgaben von Land und Bund auch im Zusammenhang mit den Förderungen erfolgt sind. GV Pittl teilt mit, dass die Sanierung der Klaushofquelle seiner Erinnerung nach Teil des Projektes gewesen sei. Bgm. Stern verneint dies und ergänzt, dass Arbeiten bezüglich der Quelle getätigt wurden, um die Klaushofquelle im Notfall wieder zuschalten zu können.

Beschluss:

Der GR beschließt mit 11 Stimmen gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: Leitgeb, Jenewein) den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festzusetzen:

<b>Finanzierungshaushalt</b>	
Mittelaufbringung	6.346.800,00
Mittelverwendung	6.558.500,00
Saldo (SA 5)	<b>-211.700,00</b>
<b>Ergebnishaushalt</b>	
Mittelaufbringung	6.104.700,00
Mittelverwendung	4.977.400,00
Saldo (SA 0)	<b>1.127.300,00</b>

Der negative Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes ist durch ausreichende Mittel am Girokonto der Gemeinde Mieders zum 31.12.2020 ausreichend gedeckt.

**Zu 2.2) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines PKW für den Waldaufseher mit Leasingfinanzierung**

Bgm. Stern verweist auf die im Portal zur Verfügung gestellten Angeboten der Gemnova zum Leasing eines Fiat. Nach Rücksprache mit dem Waldaufseher wäre für diesen ein Fiat Panda, wie bisher, ausreichend. GR Jenewein hat aufgrund der Tagesordnung Kontakt mit dem Waldaufseher aufgenommen und nachgefragt, ob ein größeres Auto Richtung Pick-Up nicht sinnvoller wäre. Daraufhin wurde noch ein Leasingangebot für einen Ford Ranger von der Gemnova sowie ein Kaufangebot für dasselbe Fahrzeug von der Firma Krünes eingeholt.

GR Richard Spatzier schlägt bezüglich des Ford Ranger vor, diesen über die Gemeindegutsgrargemeinschaft anzuschaffen. Dann könnte auch die MwSt geltend gemacht werden.

GV Leitgeb würde es gut finden, das Fahrzeug über die Firma Krünes anzuschaffen. GV Leitgeb erklärt weiters, dass aus seiner Sicht bei einem neuen Fahrzeug noch geklärt werden müsse, wie die Privatnutzung durch den Waldaufseher geregelt wird. Seiner Erinnerung nach bestehe



derzeit eine Vereinbarung, dass der Waldaufseher den Sprit zahle und damit das Auto privat nutzen könne.

GR Obex schlägt vor, die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu verschieben. Bgm. Stern weist darauf hin, dass das Pickerl des jetzigen Fahrzeuges abläuft und mit Juli 2021 auch die Abgaben für Fahrzeuge steigen.

GR Kafka-Ritsch schlägt vor, im Falle der Vertagung, auch über ein Elektroauto nachzudenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

### **Zu 2.3) Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung betreffend der Förderung von Energiesparmaßnahmen**

Bgm. Stern übergibt das Wort an Ausschussobmann Ram. GR Ram führt aus, dass sich der Ausschuss an den bisherigen Förderungen orientiert und diese angepasst hat. Neu aufgenommen wurden Wärmepumpen und Biomassekessel. Die Verordnung soll rückwirkend ab 01.01. bis 31.12.2021 gelten und in dieser Zeit evaluiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme (Enthaltung: Kafka-Ritsch) die Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen wie folgt zu erlassen.

### **Richtlinie der Gemeinde Mieders vom 25.02.2021 über die Förderung von Energiesparmaßnahmen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 25.02.2021 folgende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen erlassen:

#### **§ 1 Ziel**

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Energieunabhängigkeit gemäß Tirol 2050 energieautonom zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

#### **§ 2 Förderungsgegenstand**

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten
- (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert



- (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
  - (4) Wärmeschutzmaßnahmen im Zuge einer Sanierung  
Dämmmaßnahmen der Fassade, der Kellerdecke, der obersten Geschosdecke und der Fensteraustausch sowie das Erreichen der nach Tiroler Wohnhaussanierungsförderung definierten Ökostufen 2030 und 2050 im Rahmen einer Wohnhaussanierung
  - (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft
  - (6) die Anschaffung von Elektrofahrrädern
  - (7) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort
  - (8) der erstmalige Anschluss an ein Biomasse Fernwärmeheizwerk
- durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

### § 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. 1 setzt voraus, dass
  - a) die Anlage in ein in der Gemeinde Mieders befindliches Objekt eingebaut wird,
  - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
  - c) ein unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelisteter Biomassekessel eingebaut wird,
  - d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
  - e) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
  - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (2) Eine Förderung nach §2 Abs. 2 setzt voraus, dass
  - a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
  - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
  - c) unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelistete, thermische Solarkollektoren verwendet werden,
  - d) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
  - e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
  - f) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach §2 Abs. 3 setzt voraus, dass
  - a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht, gegebenenfalls angezeigt wird und in der Gemeinde Mieders erfolgt
  - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
  - c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),



- d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
  - e) die Errichtung nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist,
  - f) keine Bundesförderung (KPC - [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)) in Anspruch genommen wurde und
  - g) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 3 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus, dass
- a) sich das betreffende Gebäude in der Gemeinde Mieders befindet,
  - b) die Gebäudenutzfläche von 300 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird,
  - c) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
  - d) der Tausch nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
  - e) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 15 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.
- (5) Eine Förderung nach §2 Abs. 5 setzt voraus, dass
- a) eine unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) gelistete Wärmepumpe eingebaut wird,
  - b) der Einbau nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
  - c) keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 6 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (6) Eine Förderung nach §2 Abs. 6 setzt voraus, dass
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mieders befindet
  - b) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 6 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde,
  - c) der Kaufpreis min. € 1.000 beträgt und
  - d) das Rechnungsdatum nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie liegt.
- (7) Eine Förderung nach § 2 Abs. 8 setzt voraus, dass
- a) sich das anzuschließende Objekt in der Gemeinde Mieders befindet,
  - b) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
  - c) der Anschluss nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist und
  - d) bisher keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 8 dieser Verordnung oder gemäß einer allfälligen früheren Verordnung für das Objekt gewährt wurde.
- (8) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt.
- (10) Die Antragstellung auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie hat mittels des hierfür vorgesehenen Formulars, welches auch auf der Webseite der Gemeinde Mieders zur Verfügung steht, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.



#### § 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach §2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.
- (3) Die Förderungen wird ausschließlich für Objekte gewährt, welche zum überwiegenden Teil Wohnzwecken dienen.

#### § 5 Bedingungen und Förderungshöhe

- (1) Biomassekessel  
Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:
  - a) Pelletskessel ..... € 600,-
  - b) Hackgut- und Stückholzkessel € 600,-
  - c) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch einen modernen Biomassekessel wird eine Zusatzförderung von € 200,- gewährt. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.
- (2) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung)  
Die Förderung beträgt **80,- pro m<sup>2</sup> Kollektor-Aperturfläche**. Die Höchstgrenze beträgt € 800,- pro Solaranlage.  
Bei Mehrfamilienhäusern gelten folgende Höchstgrenzen:
  - 1 und 2 abgeschlossene Wohneinheiten max. 10 m<sup>2</sup> -> max € 800,-
  - 3 bis 10 Wohneinheiten max. 20 m<sup>2</sup> -> max. € 1600,-
  - ab 11 Wohneinheiten max. 30 m<sup>2</sup> -> max. € 2400,-
- (3) Photovoltaikanlagen  
Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 0,5 bis 5 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **170,- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt € 850,-.  
Hinweis: Die Förderung wird gewährleistet, wenn keine Bundesförderung (KPC - [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)) in Anspruch genommen wurde. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.
- (4) Wärmeschutzmaßnahmen (Fassade, Oberste Geschoßdecke/Dach, Kellerdecke und Fenster)  
Im Zuge einer Sanierung werden unter Einhaltung angeführter U-Werte folgende Fördersätze gewährt:
  - a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von  $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$  € 8,00/m<sup>2</sup> Nettofläche, höchstens jedoch € 1.000,- pro Gebäude;
  - b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von  $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  € 4,50/m<sup>2</sup> Nettofläche, höchstens jedoch € 450,- pro Gebäude;
  - c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von  $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$  € 3,50/m<sup>2</sup> Nettofläche, höchstens jedoch € 350,- pro Gebäude;



d) für Fenstertausch mit einem Nachweis des  $U_w$ -Wertes von  $\leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$  € 34,-/m<sup>2</sup> (Rohbaumaß), höchstens jedoch € 900,- pro Gebäude;

Nicht förderbar sind folgende Materialien: (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

(5) Wärmepumpe

Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:

a) Luft € 600,-

b) Erdwärme (Sonde und Flachkollektor) € 600,-

c) Grundwasser € 600,-

d) Bonus: Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine Wärmepumpe wird eine Zusatzförderung von € 200,- gewährt.

(6) Elektrofahrräder

Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von € 200,- pro e-Bike gefördert.

(7) Vor-Ort Energieberatung

Die Kosten der Energieberatung vor Ort werden bis max. € 120,- gefördert.

(8) Biomasse–Fernwärmeanschluss

Ein Anschluss an die Biomasse-Fernwärme wird mit pauschal € 500,- je Anschluss bzw. je Objekt gefördert.

### § 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Förderungen werden nur aufgrund eines Ansuchens und einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

(2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen bzw. nach Ankauf des Elektrofahrrads einzureichen.

(3) Dem Ansuchen sind

- die-U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 - 2 und Abs. 4 - 5),
- die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 3),
- die Anschlussbestätigung des Heizwerkbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 8),
- die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters
- sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen beizulegen.

(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

### § 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird und/oder

(3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.



## § 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2021.

### Zu 3) Projekt Umbau Gerichtshaus

#### Zu 3.1) Statusbericht Umbau Gerichtshaus

Bgm. Stern gibt einen kurzen Statusbericht zum Projekt. Die zweiten Nutzergespräche (Verwaltung, Kindergarten) haben stattgefunden. Die dabei erlangten Erkenntnisse wurden in die Pläne eingearbeitet. Am 01.03. wird die nächste Planerbesprechung stattfinden. Die bauhistorische Befundung wurde diese Woche gemacht. Bgm. Stern zeigt einen Überblick über die aktuellen Pläne.

Im Zuge der Präsentation des Bereichs der Kindergartenerweiterung teilt Bgm. Stern mit, dass ab dem Kindergartenjahr 2021/22 eine 4. Kindergartengruppe erforderlich werden wird. Die Alternative wäre, einige Kinder nicht aufnehmen zu können.

GV Leitgeb fragt nach, ob eine Übergangslösung im Feuerwehrhaus, wie auch in der Vergangenheit schon, keine Möglichkeit wäre um keine Kinder abweisen zu müssen. Bgm. Stern antwortet, dass die Abweisung von Kindern auch nicht sein Zugang ist.

GR Jenewein fragt nach, wieviele Kindergartengruppen im 2. OG des Gerichtshauses dann wären. Bgm. Stern antwortet, dass auf der Gesamtfläche des Kindergartens (Bestand und Erweiterung) 4 reguläre und eine Kleingruppe Platz hätten. Außerdem fragt GR Jenewein, ob kein Platz für einen Postpartner und Bäcker vorgesehen sei. Bgm. Stern erklärt, dass sich dies nicht so einfach gestaltet. Mit der Post ist man bereits im Gespräch, auch hinsichtlich der Möglichkeit eines Automaten. Hinsichtlich Bäcker waren Gespräche in der Vergangenheit leider erfolglos.

### Zu 4) Gemeindegutsagrargemeinschaft

#### Zu 4.1) Bericht des Substanzverwalters

SV Obex berichtet kurz, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung vier Besprechungen stattgefunden haben. In Koppeneck war eine letzte Begehung mit der Fa. Romedius. Die Bestellungen sind erfolgt. Mit dem Waldaufseher wurden die künftigen Holzlagerplätze samt Nutzungsbedingungen besprochen. Das Gebiet Hinterhocheck wurde begangen. Demnächst werden die Umsetzungspläne ausgearbeitet und die Ausschreibungen erfolgen.

Künftig soll es an ein paar fixen Plätzen die Möglichkeit geben, Holz für eine gewisse Zeit zu lagern. Plätze: Herterhütte, Nahebereich Herterhütte – Vorführplatz, ehemaliger Lagerplatz Moser Wohnbau, nach der 1. Kehre links – Vorführplatz; für die Nutzung der Lagerplätze wird es ein paar Bedingungen geben.

GV Pittl fragt nach dem im Bereich der Agrargarage neu abgelagerten Holz. SV Obex antwortet, dass es sich um Holz von Benni Obex für seine Firma handelt. Dieser zahlt hierfür einen Betrag von gesamt ca. € 350,- und die Lagerung wurde bis Mai/Juni 2021 genehmigt. Weiters ersucht er darum, die Garage etwas zu sanieren, damit es nicht laufend zu Wassereintritten kommt.



## **Zu 4.2) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von Sanierungsarbeiten Kop-peneck**

Bgm. Stern verweist auf den Beschluss in der letzten Gemeinderatssitzung. Aufgrund des damals neu übergebenen Angebotes wurde intern noch intensiv über die Angelegenheit gesprochen und beschlossen, diese nochmals zur Beschlussfassung zu bringen. Er führt weiters aus, dass im ursprünglich von GR Jenewein übergebenen Angebot eine Position gefehlt hat und hinsichtlich einer anderen Position eine Richtigstellung (konkrete Ausführung) nötig war. Bgm. Stern stand diesbezüglich in Kontakt mit der Fa. Pfurtscheller und hat diese ein überarbeitetes, mit dem Angebot der Fa. Thurner vergleichbares Angebot abgegeben. Die beiden Angebote wurden vom Bürgermeister inhaltlich geprüft und eine Gegenüberstellung erstellt, welche zusammen mit den jeweils letzten Angeboten der beiden Firmen den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt. Das Angebot der Firma Thurner wäre das günstigere.

GR Jenewein teilt mit, dass im Erstangebot der Fa. Pfurtscheller alle Positionen wie im Angebot Fa. Thurner enthalten gewesen seien. Als Grundlage für seine Angebotseinholung habe er die Positionen lt. Angebot Fa. Thurner ohne Preise in eine Excel übertragen und diese der Fa. Pfurtscheller übermittelt.

Bgm. Stern ersucht GR Jenewein ihm seine E-Mail vom 27.01.2021 zur Einholung des Angebotes weiterzuleiten. Dies wird von GR Jenewein zugesagt.

GV Leitgeb erklärt, dass es in der Zwischenzeit auch möglich gewesen wäre noch ein drittes Angebot einzuholen.

Bgm. Stern fragt GR Jenewein nach seiner Vergabeempfehlung. GR Jenewein erwidert, dass er keine Empfehlung abgeben werde, der Gemeinderat solle entscheiden.

Bgm. Stern weist darauf hin, dass die Firma Pfurtscheller die künftige Baustelle nicht besichtigt hat und nicht kennt. Damit besteht das Risiko, dass die Regiekosten steigen.

GV Lindner teilt mit, inzwischen sehr verwirrt zu sein. Er kenne sich nicht mehr aus, was beschlossen werden soll und welches Angebot das billigere sei.

VBgm. Engl erklärt, dass das Angebot der Firma Thurner zurückgezogen wird.

GR Kafka-Ritsch erklärt, dass der Tagesordnungspunkt nicht in der Sache diskutiert wurde, sondern über persönliche Befindlichkeiten.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Stimmen zu 5 Stimmen (Enthaltungen: Lindner, Kafka-Ritsch, Obex, Engl; Gegenstimme: Leitgeb) das Angebot der Firma Pfurtscheller zu beauftragen.

## **Zu 5) Bau- und Raumordnung**

### **Zu 5.1) Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des ÖROK für Gst 1328/4 (Serleskirchl)**

Bgm. Stern führt aus, dass das Projekt von den Serlesbahnen betrieben wird. Auch die Finanzierung ist nicht Thema der Gemeinde.

VBgm. Engl erklärt zu den Beratungen im Bauausschuss, dass die Ermittlungen sehr umfangreich waren und entsprechend ausführliche Gutachten vorliegen. Das Projekt ist ein sehr gutes.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Koppeneck, Gst. 1328/1 (TF), neu Gst. 1328/4, KG Mieders, Zahl 328ORK20-01 vom 27.01.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders vor:

- Aufhebung einer forstlichen Freihaltefläche § 27 (2) j sowie einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche § 27 (2) h im Bereich des Grundstücks 1328/1 (neu 1328/4)
- Festlegung des Zählers: baulicher Entwicklungsbereich S15 (z1/D1)

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net> / einzusehen.

Gemäß § 67 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Zu 5.2) Beratung und Beschlussfassung über eine Flächenwidmungsänderung für Gst 1328/4 (Serleskirchl)**

Die Beratung erfolgte unter TOP 5.2.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Koppeneck, Gst. 1328/1 (TF), neu Gst. 1328/4, KG Mieders, Zahl 328-2020-00002 vom 01.12.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieders vor:

Umwidmung Grundstück 1328/1 KG 81119 Mieders, rund 398 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle



Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Gemäß § 68 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

### **Zu 5.3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Siedlungsgebiet Hinterhocheck**

Bgm. Stern nimmt den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung.

Die seit der Ausschreibung der Gemeinderatssitzung aufgetretenen Fragen müssen seiner Ansicht nach gewissenhaft bearbeitet werden. Der Bebauungsplan muss passen und soll keinesfalls jemanden bevorteilen.

VBgm. Engl ergänzt, dass es ihm und dem Bürgermeister wichtig ist, einen innerhalb des Bauausschusses sowie des Gemeinderates gut abgestimmten Bebauungsplan möglichst einstimmig zu erlassen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Absetzung des Tagesordnungspunktes zu.

### **Zu 5.4) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigungen im Bereich Bichl**

Bgm. Stern erklärt, dass im gegenständlichen Bereich Bautätigkeiten geplant sind. VBgm. Engl ergänzt, dass hier wieder ersichtlich wird, dass die Grundgrenzen oft nicht mit den tatsächlichen Straßenverläufen zusammenpassen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Grundteilung gemäß der Naturaufnahme der OPH Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, zu GZ: 27459/18-B, zuzustimmen.

### **Zu 5.5) Beratung und Beschlussfassung über eine Grenzbereinigung im Bereich GSt 1015 und GSt 1374**

Bgm. Stern erklärt den derzeitigen Grenzverlauf. Mit der Grenzbereinigung wäre auch der Hydrant auf öffentlichem Grund. VBgm. Engl ergänzt, dass es bei Errichtung des Kunstrasenplatzes bereits Bestrebungen gab, die Grenzen zu bereinigen. Dies sei dann aus ihm nicht bekannten Gründen nicht erfolgt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Grundteilung gemäß dem Teilungsvorschlag der OPH Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, zu GZ: 28001/21, zuzustimmen.

**Zu 5.6) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich Gst 1179/4 (GPS)**

VBgm. Engl erklärt, dass die Firma SMS räumlich an ihre Grenzen stößt und sich vergrößern möchte. Dies ist mit dem aktuellen Bebauungsplan nicht möglich. Im Bauausschuss hat die Änderung Zustimmung erhalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders beschließt auf Antrag von Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., den von Architekt DI Stefan Brabetz, Georgenweg 19, 6410 Telfs, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gewerbepark, Gst. 1179/4, KG Mieders, Zahl 328BP21-01 vom 16.02.2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Mieders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.mieders.net/> einzusehen.

Personen, die in der Gemeinde Mieders ihren Hauptwohnsitz haben u. Rechtsträger, die in der Gemeinde Mieders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**Zu 6) Kurzberichte aus den Ausschüssen****Zu 6.1) Bau- und Raumordnung**

VBmg. Engl führt aus, dass am 09.02. die letzte Bauaussitzung stattgefunden hat, die nächste wird in der 2. Märzwoche erfolgen.

GR Kafka-Ritsch fragt nach den Projekten Linksabbieger und Lärmschutzwand. VBgm. Engl antwortet, dass das Projekt Linksabbieger aufgrund der Wünsche der Grundeigentümer adaptiert werden muss und sich derzeit in der Planung befindet. Auch hinsichtlich der Lärmschutzwand findet derzeit eine Plananpassung durch das Land statt.

**Zu 6.2) Infrastruktur**

GR Ram erklärt, dass die Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen und die Vergabe der Wohnungen im SWP besprochen wurden. Die aktuell letzte, noch freie Wohnung



im SWP wurde nun nochmal ausgeschrieben. Neu soll nun das Thema Parkplätze Moser Wohnbau behandelt werden.

### **Zu 6.3) Kultur**

GV Leitgeb teilt mit, dass derzeit kulturell nichts stattfindet. Er hätte die Idee den Gemeindegemeinschaftsaal für Liveübertragungen zur Verfügung zu stellen.

### **Zu 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

#### Punkte Bgm. Stern:

- „Humanitäre Hilfe jetzt“: Die Diskussion über die Aufnahme von Flüchtlingen ist allgemein bekannt. Bgm. Josef Raich hat zusammen mit dem Gemeindeverband eine Initiative hierzu gestartet, welche von vielen Bürgermeister\*innen unterstützt wurde; so auch von Bgm. Stern.
- Rechtssache Möbel Volksschule: der bestellte Sachverständige wurde enthoben und ein neuer Sachverständiger bestellt
- Verwässerung Haus Inama: Bgm. Stern war diesbezüglich mit der WE mehrfach in Kontakt; der Rechtsvertreter der WE steht mit dem Rechtsvertreter der Familie Inama in Verbindung
- Abwasserverband: es muss eine neue Satzung beschlossen werden; hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen wurde von der Wasserrechtsbehörde die Genehmigung erteilt, bis Juni 2021 noch die Variante des Anschlusses an Innsbruck zu prüfen
- Autohandel im Bereich Bauhof: zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft; Bürgermeister und Bauausschuss sind sich einig, hier keine Widmung zu machen
- Aufsichtsbeschwerde: iS Beschlussfassung Vergabe Leistungen Gerichtshaus und Beschluss Kontokorrentkredit wurde eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht; Bgm. Stern verliert das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft, worin um Auskunft zur Chronologie der Beschlussfassung iS Auftragsvergabe und um Bekanntgabe des Kontostandes zum 28.01.2021 ersucht wird; zum Kontostand per 28.01.2021 teilt Bgm. Stern mit, dass dieser € 508.559,82;  
GV Leitgeb erklärt, dass er eine Anfrage an die BH gestellt jedoch keine Aufsichtsbeschwerde gemacht hat; er hat seitens der BH die Antwort erhalten, dass die Beschlussfassung so in Ordnung war
- Radweg: am 26.02. ist eine weitere Telefonkonferenz geplant; GF Roland Volderauer hat mitgeteilt, dass nun alle Unterschriften zu den Grundnutzungen zwischen Kirchbrücke und Krünes vorliegen; die größte Herausforderung ist die Verbindung Krünes bis Schönberg

#### Punkte Gemeinderäte:

- GR Hammer zur Sommerrodelbahn 11er: er fragt ob es fix ist, dass am 11er keine Sommerrodelbahn kommt; Bgm. Stern antwortet, dass dies sein derzeitiger Informationsstand ist
- GR Jenewein verliert einen Antrag der Zukunftsliste zum Recyclinghof: es wird beantragt, die Möglichkeit zu schaffen mittels Bürgerkarte zu zahlen; Bgm. Stern erklärt,

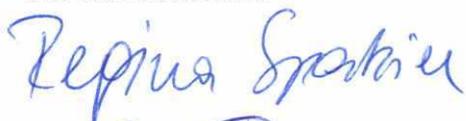


dass es hierüber schon Gespräche gegeben hat, es aber aufgrund der technischen Möglichkeiten nicht umsetzbar sein soll, er wird es jedoch nochmals besprechen  
Text: „Antrag – Recyclinghof Fulpmes“ Die Zukunftsliste stellt den Antrag, dass die Bürger von Telfes, Fulpmes und Mieders mit der Bürgerkarte beim Recyclinghof Fulpmes/Telfes und Mieders kontaktlos bezahlen können und die Zahlung auf der Gemeinde-Quartalsabrechnung angeführt wird. Hierfür soll die aktuelle Bürgerkarte zu einer Bürgerkarte mit kontaktloser Zahlungsmöglichkeit aufgewertet werden. Dies ist in einer modernen Gemeinde machbar und möglich und in der Covid-Zeit sehr empfehlenswert. Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, die notwendigen Gespräche für die Umsetzung des kontaktlosen Bezahlers, mit den Bürgermeistern der anderen Gemeinden zu besprechen und veranlassen. Mit der Bitte um Bearbeitung der Beschlussfassung verbleiben wir...“

### Zu 8) Personalangelegenheiten

Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Die Gemeinderäte:


Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:

